

Gegen übermäßige Preissteigerungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe hat laut „Nordd. Allg. Ztg.“ den folgenden Erlaß an die Handelsvertretungen gerichtet:

Die fortgesetzte Steigerung der Preise für Gegenstände des täglichen Bedarfs birgt für die Lebensführung und die Zufriedenheit großer Schichten der Bevölkerung Gefahren in sich, denen mit allem Nachdruck entgegengewirkt werden muß. Dieses Ziel verfolgt die Bekanntmachung des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli d. J. (RGBl. S. 467). Sie gewährt die Möglichkeit, Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zur Veräußerung bestimmt sind, aber dem Verbrauch vorenthalten werden, dem Besitzer zu entziehen und durch Vermittlung geeigneter Stellen (Kommunalverbände, Konsumvereine, Handeltreibende) zwangsweise dem Verkehr zu einem Preise zuzuführen, der ohne Genehmigung der Landeszentralbehörde den Einkaufspreis um fünf vom Hundert nicht übersteigen darf. Die Zurückhaltung von Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie von Gegenständen des Kriegsbedarfs wird ferner mit empfindlichen Geld- und Freiheitsstrafen bedroht, wenn ihr die Absicht, einen übermäßigen Gewinn zu erzielen, zugrunde liegt. Das gleiche gilt für alle Arten unlauterer Machenschaften, mit denen eine Preissteigerung dieser Gegenstände bezweckt wird. Schließlich wird jedem Strafe angedroht, der für die erwähnten Gegenstände Preise fordert, die nach Lage der Verhältnisse einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt. Der Geltungsbereich der Bekanntmachung vom 23. Juli des Jahres umfaßt in gleicher Weise die Gütererzeugung und die Güterverteilung. Insoweit sich ihr Anwendungsgebiet auf Handel und Gewerbe erstreckt, lege ich den Handelskammern und den kaufmännischen Korporationen als den gesetzlich berufenen Vertretungen dieser Erwerbsstände ans Herz, sich in den Dienst der Bestrebungen zu stellen, die mit der Be-

kanntmachung verfolgt werden. So bereitwillig die Volksgemeinschaft die ihr durch den harten und langdauernden Krieg auferlegten wirtschaftlichen Opfer auf sich genommen hat und täglich von neuem auf sich nimmt, so müssen diese Opfer doch auf das durch das Gemeinwohl Gebotene beschränkt werden. Insbesondere muß mit allen Mitteln danach gestrebt werden, unter Ausschaltung unnötig hoher Zwischengewinne die Aufwendungen für den notwendigen Lebensunterhalt in Grenzen zu halten, die auch den weniger bemittelten Kreisen der Bevölkerung das Durchhalten erleichtern. Hierzu können Handel und Gewerbe wesentlich beitragen, wenn sie sich unter Zurückstellung ihrer reinen Erwerbsinteressen vor allem als im Dienste der Allgemeinheit stehend betrachten. In einem Kriege, in dem das einmütige Zusammenwirken aller in der Nation lebenden Kräfte die Voraussetzung des Erfolges ist, muß auch im wirtschaftlichen Leben die Rücksicht auf den eigenen Vorteil, die unter gewöhnlichen Verhältnissen eine der wirksamsten Triebfedern der Entwicklung bildet, zurücktreten. Der Krieg darf unter keinen Umständen als „Konjunktur“ angesehen werden, aus der der größtmögliche Gewinn herauszuholen ist. Vielmehr ist es vaterländische Pflicht, besonders bei Gegenständen des täglichen Bedarfs, sich mit Gewinnen zu begnügen, die neben angemessener Lebensführung des Unternehmers und seiner Familie den Fortbestand des Unternehmens sicherstellen. Von der Art, wie Handel und Gewerbe diese sich aus der Kriegslage ergebenden vaterländischen Pflichten erfüllen, wird auf lange Zeit hinaus die Wertschätzung dieser Berufsstände in Deutschland und der Einfluß, den sie auf unser öffentliches Leben ausüben werden, abhängen. Ich hege die Zuversicht, daß die Handelsvertretungen, soviel an ihnen liegt, im Sinne der obigen Anschauungen auf die von ihnen vertretenen Kreise einwirken und diese zu einem Verhalten bewegen werden, das in gleicher Weise ihrem Ansehen wie dem vaterländischen Interesse entspricht und die Anwendung der Zwangs- und Strafbestimmungen der Bekanntmachung vom 23. Juli entbehrlich macht.